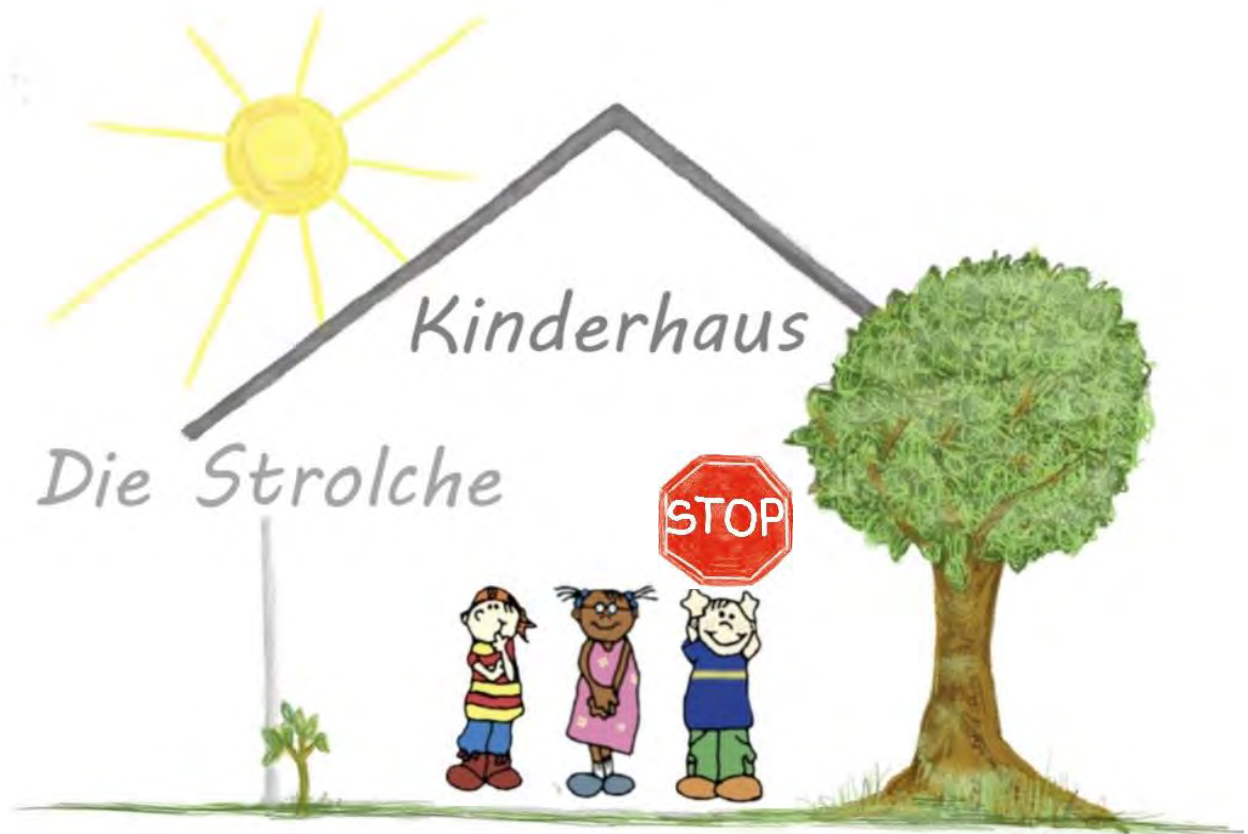


Schutzkonzept



Hardter Straße 1

85459 Berglern

Telefonnummer: 08762 / 727924-10

Email: kita@diestrolche-berglern.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Träger

3. Theoretischer Teil

- 3.1. Rechtliche Grundlagen
- 3.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 3.3. Anzeichen für Kindeswohlgefährdung
- 3.4. Wann ist das Wohl des Kindes gefährdet?
- 3.5. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4. Praktische Umsetzung in unserem Kinderhaus

- 4.1. Pädagogische Haltung in unserem Kinderhaus

- 4.2. Prävention in unserem Kinderhaus
 - 4.2.1. Prävention bei Personal und Einrichtung
 - 4.2.2. Prävention bei Eltern
 - 4.2.3. Prävention bei Kindern
 - 4.2.4. Prävention Krippe
 - 4.2.5. Prävention Kindergarten
 - 4.2.6. Prävention Hort

- 4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement
- 4.4. Qualitätssicherung
- 4.5. Fortbildung
- 4.6. Elternarbeit
- 4.7. Datenschutz
- 4.8. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

5. Organisatorisches

- 5.1. Kooperationen im Kinderschutz
- 5.2. Telefonnummern

6. Literaturverzeichnis

7. Schlusswort

1. Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kinderschutz ist ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit in unserem Kinderhaus. Ziel dieser Konzeption ist es, die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder aufzuzeigen.

Bereits zu Beginn der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes haben wir uns als Team intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Unsere pädagogische Haltung zu reflektieren und in Worte zu fassen, wurde durch die entsprechenden Fortbildungen, an denen unser gesamtes Kinderhausteam teilgenommen hat, sehr unterstützt und vorangetrieben.

Kinderschutz ist in Deutschland nicht im Grundgesetz festgeschrieben. Deshalb ist es uns als Team wichtig, den Kindern in unserem Kinderhaus einen Schutzraum bieten zu können. Unser Schutzkonzept, das speziell für unsere Einrichtung erarbeitet wurde, soll das Team unterstützen, entsprechende Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Auch die Frage nach dem richtigen Vorgehen im Fall der Fälle wird erläutert und Anlaufstellen für Hilfe und Unterstützung aufgezeigt.

Auch für unser Leitbild „klein anfangen – groß rauskommen“ spielt der Kinderschutz eine bedeutende Rolle. Kinder können erst zu starken Persönlichkeiten werden, wenn sie von klein auf die Möglichkeit haben, in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen verständlichen Einblick in unsere Haltung und unsere Arbeit geben zu können.

Ihr Kinderhaus Team
Die Strolche

2. Trägerworte

Liebe Eltern,

es freut mich sehr, dass Sie sich für unser Strolchehaus entschieden haben und dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wird den Einrichtungen in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Unser Haus hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team des Strolchehauses gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung.

Ich möchte mich recht herzlich bei allen bedanken, die an der Erstellung des Schutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße
Ihr



Anton Scherer
Erster Bürgermeister

3. Theoretischer Teil

3.1. Rechtliche Grundlagen für den Schutz der Kinder

Im Folgenden sind die Gesetzesbücher aufgeführt, die uns in der Einrichtung als Grundlage für unser Schutzkonzept dienen.

Grundgesetz

Im Grundgesetz geht es nicht explizit um den Schutz der Kinder, aber sehr um und den Schutz von Menschen

- § 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar
- § 2 Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- § 3 Alle Menschen sind gleich
- § 4 Freiheit des Glaubens und des Gewissens
- § 5 Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung
- § 6 Schutz der Familie
- § 12 Das Recht auf Ausbildung

UN Kinderrechtskonvention

In Teilen deckt das deutsche Grundgesetz die UN Kinderrechtskonvention ab. Einige spezifische Ergänzungen sind aber noch gegeben, die für uns eine Rolle spielen.

- Artikel 3 „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- Artikel 11 Rechtwidriges Verbringen der Kinder ins Ausland
- Artikel 13 Recht auf Freunde, Hobbys und die eigene Meinung
- Artikel 17 Recht auf den Zugang zu Massenmedien und, bedingt durch ihren Entwicklungsstand, den Schutz in und vor Massenmedien
- Artikel 19 Schutz von Gewalt und Verwahrlosung
- Artikel 28 Recht auf Bildung
- (...)

Die Konvention geht noch weiter, aber für dieses Schutzkonzept ist diese Übersicht als Einblick ausreichend. Der vollständige Text steht im Internet allen Interessierten zur Verfügung.

SGB 8 (Achstes Sozialgesetzbuch)

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder Ähnlichem
- § 47 Meldepflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss für vorbestrafte Personen

Des Weiteren ist das Kindeswohl auch im **Strafgesetzbuch** und im **Bundeskinderschutzgesetz** festgeschrieben. Beide Gesetze können im Internet nachgelesen werden.

3.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Das Wohl des Kindes kann in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Massivität beeinträchtigt oder gar gefährdet sein. Abgeleitet vom Paragraphen 1666 BGB ergeben sich drei Kriterien:

- Gefahr für das körperliche oder geistige Wohl des Kindes (z.B. Vernachlässigung)
- Mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit (z.B. kein/wenig Kontakt)
- Erhebliche Gefahr im Verzug, die massive Schädigungen mit hoher Sicherheit voraussehen lassen (z.B. Beschneidung)

Zu den Aufgaben von Kindertagesstätten gehört auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet sind. Es ist Teil unserer Aufgabe, sie vor Gefahren zu bewahren und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um Gefährdungen abzuwenden oder zu beenden (§8a; Abs.2; SGBVIII).

Im Folgenden ist eine Übersicht über grenzüberschreitendes Verhalten, das für Kinder beeinträchtigend oder gefährdend ist. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Bedenkliches Verhalten

- Im Beisein des Kindes über das Kind reden
- Mit unrealistischen Konsequenzen drohen
- Beziehungsentzug (Kind ignorieren)
- Bei Toilettengängen, Umziehen oder Duschen anstarren
- Kind ungefragt an- oder ausziehen
- Häufiges Ignorieren der Intimzone (ca. eine Armlänge)
- Inkonsequentes oder willkürliches Verhalten
- Wenig Kontakt zu Betreuungsstellen (z.B. Kita)

Kritisches Verhalten

- Kind bei Grenzverletzungen Dritter alleine lassen
- Auslachen oder Bloßstellen
- Überforderung oder Unterforderung („klein“ halten; alleine Handlungen machen lassen, die außerhalb der aktuellen Reife liegen)
- Zwingen zu Essen oder Essensentzug
- Kind anschreien (vor anderen)

- Unangebrachte Kosenamen (Süße, Schatz, Liebling)
- Häufige, ungewollte Umarmungen
- Nicht gewollte Küsse
- Ständiges Ignorieren der Intimzone (ca. eine Armlänge)
- Unkontrollierter Konsum von Massenmedien
- Kein Kontakt zu Betreuungsstellen (z.B. Kita)
- Auf Grund von mangelnder Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern keine oder wenig Zusammenarbeit mit dem Kinderhaus (Sprachbarriere, Alkohol, Drogen)

Inakzeptables Verhalten

- Auf dem Schoß festhalten
- Körperliche Gewalt (Kopfnüsse, Schlagen, Festhalten, Schwitzkasten, Ohrfeige)
- Berührungen im Genitalbereich
- Vernachlässigung/Verweigerung von Fürsorge, Hilfe oder Versorgung
- Einsperren oder Fesseln
- Soziale Isolation
- Flirten mit Kindern
- Sexuelle Handlungen mit oder vor Kindern durchführen
- Genitalbeschneidung, vor allem bei Mädchen, unabhängig vom kulturellen Ursprung

Im Allgemeinen sind Grenzverletzungen nicht beabsichtigt, das macht sie allerdings nicht weniger schwierig für die Kinder, die uns anvertraut sind. Unbeabsichtigte Übergriffe lassen sich mit der Reflexion durch Dritte oder kritische Selbsthinterfragung lösen.

Beabsichtigte Übergriffe werden bei uns in keiner Art und Weise geduldet und werden sofort unterbunden. In anschließenden Gesprächen wird das entsprechende Verhalten hinterfragt und besprochen. Manche Verhaltensweisen ziehen strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Generell ist immer eine Lösung in Zusammenarbeit mit den Eltern anzustreben. Sollte das, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, kann auch ohne Einwilligung der Eltern gehandelt werden. Abgeleitet durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII kann es im Härtefall auch ohne Gerichtsurteil von Jugendamt in die Hand genommen werden, das Kind aus der Familie zu nehmen und anderweitig in Obhut zu geben.

3.3. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Auslöser für das Inkrafttreten des Schutzauftrages nach §8a SGB VOO sind „Gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen. Grundsätzlich können die „gewichtigen Anhaltspunkte“ sowohl im körperlichen Bereich, als auch im psychischen Bereich auftreten. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Erste Anzeichen

- Häufige blaue Flecken an ungewöhnlichen Stellen
- Ungepflegtes Äußeres (fleckige Kleidung)
- Unpassende Kleidung (zu groß, zu klein, nicht altersgerecht)
- Mangelnde Körperhygiene (ungewaschene Haare, sichtbarer Dreck)
- Wiederholte Anzeichen von Verletzungen ohne plausible Gründe
- Häufige Fehlzeiten
- Hohe Aggressivität
- Distanzlosigkeit
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die nicht dem normalen Entwicklungsstand entsprechen
- Nicht der Entwicklung entsprechender Wortschatz (Schimpfwörter)
- Kommt nur selten zur Ruhe
- Wirkt gehemmt bei körperlicher Nähe
- Kind wird von offensichtlich beeinträchtigten Personen gebracht oder abgeholt (z.B. alkoholisiert)

Deutliche Anzeichen

- Massiv auftretende Verletzungen oder Verbrennungen ohne nachvollziehbare Gründe oder Erklärungen
- Wegducken bei schnellen Bewegungen von Menschen in der unmittelbaren Umgebung
- Deutliche Defizite in der kognitiven und motorischen Entwicklung
- Ungeziefer
- Deutlich vernachlässigte Zahn- und Körperhygiene
- Kind wirkt berauscht oder benommen
- Häufig übermüdet

- Kind reagiert auf Eltern emotional zurückhaltend
- Kind oder Jugendlicher erzählt von häufigem massivem Streit im Elternhaus
- Kind oder Jugendlicher erzählt von häufigem alleine sein
- Deutlich unangemessener Wortschatz (Schimpfwörter, allg. Vokabular)
- Überaktiv oder lethargisch
- Deutliche, abwehrende oder unruhige Reaktion bei körperlicher Nähe

Dringende Anzeichen

- Unterernährung
- Häufige Krankenhausaufenthalte auf Grund von angeblichen Unfällen
- Absolute Distanzierung vom sozialen Umfeld
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- Deutliche Quetschungen und Prellungen, die nicht durch Stürze verursacht sein können
- Kind erzählt von häufigem, länger andauerndem Alleinsein
- Erträgt keine Berührungen

3.4. Wann ist das Wohl des Kindes gefährdet?

Für die Frage, wann und wo eine Gefährdung besteht oder entstehen kann, ergeben sich für die Einschätzung, abgeleitet vom Paragraphen 8a SGB VII, folgende Fragestellungen:

- Wodurch wird das körperliche und psychische Wohl des Kindes konkret gefährdet?
- Sind die Eltern bereit und in der Lage, die Gefahr vom Kind abzuwenden?
- Welche körperlichen und psychischen Schäden erleidet das Kind, wenn sich an der Situation nichts ändert?

Für die Antwort auf den ersten Punkt, kann man fürs Erste auf die Liste unter Punkt 3.2. zurückgreifen.

Gerade der zweite Punkt hat für uns in der Kita ein besonderes Gewicht. Über 90% der Übergriffe geschehen im sozialen Nahbereich, sprich im Familien- und Bekanntenkreis. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit den Eltern in Normalfall von essentieller Bedeutung. Auch die Einbeziehung von Fachstellen ist an dieser Stelle wichtig.

Die dritte Frage ist nicht leicht und vor allem nicht vollständig zu beantworten. Übergriffe, Gewalt, Vernachlässigung oder auch „nur“ ständige Missachtung und Beleidigungen können die unterschiedlichsten Folgen für die Kinder haben. Wir können nur mit Hilfe von kompetenten Fachstellen in etwa absehen, was die Kinder in Zukunft zu tragen haben. Aber wir können sehr wohl absehen, ob es schwerwiegende Folgen sein werden. Deshalb werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und Wegen die Kinder nach bestem Wissen und Gewissen schützen und unterstützen.

Aber auch Kindertagesstätten sind Teil des sozialen Nahbereichs und sind damit ein Ort, an dem Kinder gefährdet werden können. Wir haben für die Kinder einen sicheren Raum geschaffen, der Übergriffe und unangemessenes Verhalten, einschließlich sexualisierter Gewalt durch erwachsene Personen oder auch Kindern verhindert. Das Ziel unseres Schutzkonzeptes ist es daher, einen konkreten Leitfaden für unser Team zu erstellen, der uns hilft, nach der moralischen Verpflichtung, auch die in den verschiedenen Gesetzestexten verankerten Kinderrechte zu verwirklichen. Auch für die Eltern ist es als Information und Unterstützung gedacht.

3.5. Was passiert bei Verdacht auf einen Kindeswohlgefährdung?

Werden Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung schließen können, wahrgenommen, ist es wichtig, sensibel darauf zu reagieren. Anhaltspunkte werden in unserem Kinderhaus im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) aufgenommen, um weitere Schritte zu beraten. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Fachkraft aus dem pädagogischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Fachbereich und mit einer besonderen Zusatzausbildung. Sie ist nicht aus dem gleichen städtischen oder gemeindlichen Umfeld, um einen neutralen Blick zu gewährleisten.

Zuerst einmal wird der Verdacht mit einer Kollegin besprochen.

Des Weiteren wird eine sorgfältige Dokumentation der Beobachtungen und allen damit zusammenhängenden Gesprächen nach dem Vier-Augen-Prinzip begonnen. Diese Dokumente sind wichtige Beweisstücke, falls die Sorgeberechtigten gerichtliche Überprüfungen einleiten. Außerdem lassen sich alle Entscheidungs- und Handlungsprozesse auch für Außenstehende Schritt für Schritt nachvollziehen. Sie belegen zugleich die Glaubwürdigkeit der Aussagen, die pädagogische Fachkräfte ggf. als Zeugen vor Gericht tätigen.



Die Leitung wird informiert



Es wird eine **Risiko- und Gefahrenereinschätzung (siehe Anhang)** in der Kita von den beteiligten Betreuern und der Leitung vorgenommen. Dabei werden unter anderem folgende Punkten erörtert:

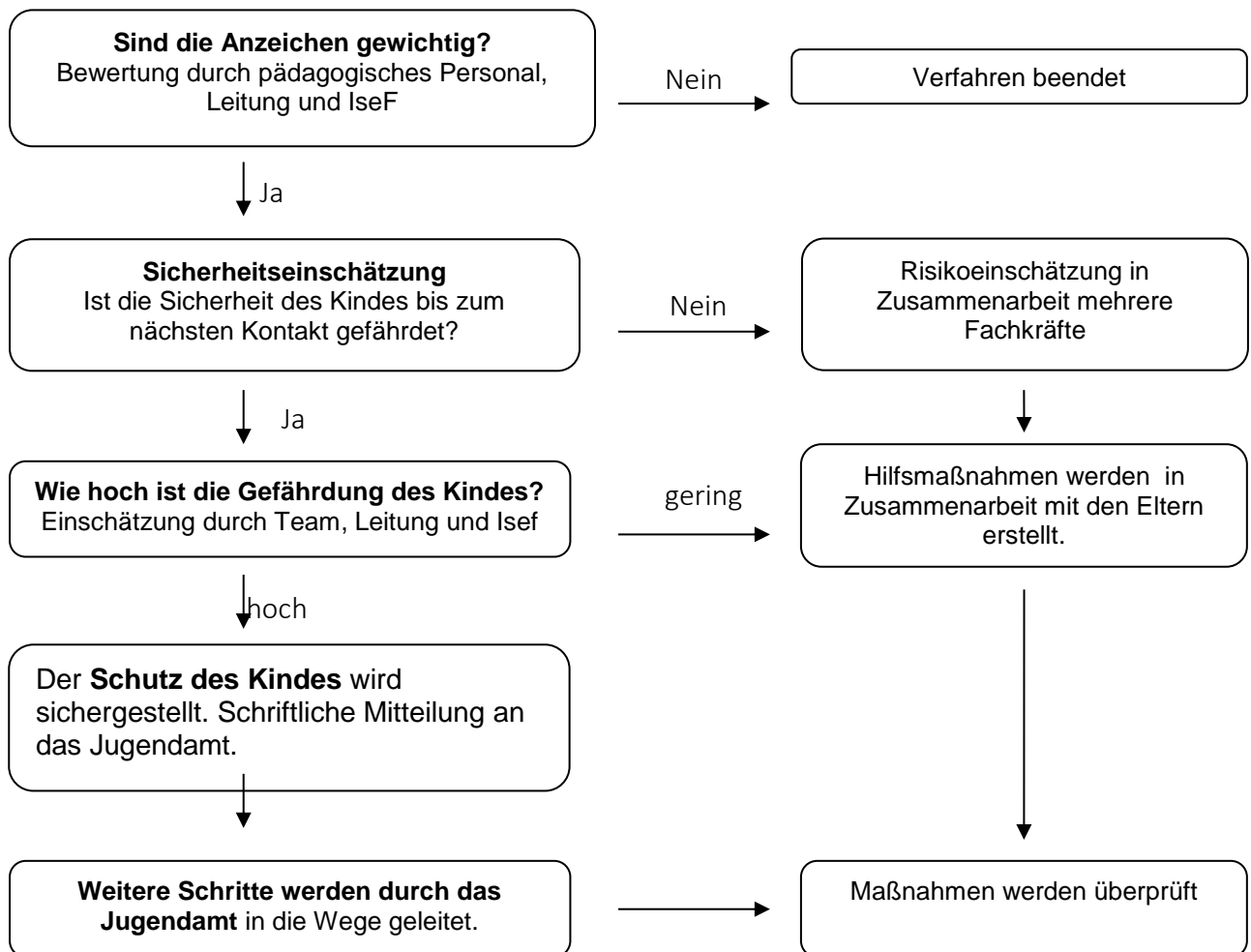
- Wie sind die beobachteten Anzeichen zu bewerten?
- Bleiben erkannte Störungsbilder in der Entwicklung des Kindes stabil, wenn weitere Hilfen ausbleiben oder verschwinden sie erfahrungsgemäß von selbst wieder?
- Legen die Beobachtungen eine drohende Behinderung des Kindes nahe?
- Reichen die Hinweise aus, auf eine Gefährdungssituation in der Familie zu schließen?
- Sind weitere Informationen zur Beurteilung der Fragen nötig?
- Ist es zum Wohl des Kindes und mit Einwilligung der Eltern aufgezeigt, andere Stellen einzubeziehen und den weiteren spezifischen Hilfebedarf abzuklären?
- Kann damit noch gewartet werden oder muss das Gespräch mit den Eltern sofort gesucht werden?
- Welche Stellen sollten als erstes in den weiteren Hilfeprozess eingebunden werden?



Erhärtet sich der Verdacht, wird eine IseF (insoweit erfahrene Fachkraft) hinzugezogen. Die Verantwortung bleibt bei der pädagogischen Fachkraft.

Damit beginnt ein Prozess, der in verschiedenen Stufen abläuft und immer wieder geprüft und hinterfragt wird. Sollte der Verdacht auf sexuellen Missbrauch bestehen, wird sorgfältig abgewägt, ob, wann und inwieweit die Eltern einbezogen werden. Denn im schlimmsten Fall könnte sich damit das Gefährdungspotential für das betroffene Kind drastisch erhöhen.

Elterngespräche werden ab dem Hinzuziehen der IseF gemeinsam mit der Leitung und der IseF vorbereitet. Diese Gespräche werden mindestens zu zweit durchgeführt, wobei es darauf ausgerichtet ist, neben dem Kinderschutz, das Vertrauensverhältnis zu den Eltern zu erhalten oder weiter auszubauen. Die Verantwortung für den Fall bleibt bei der zuständigen MA in Zusammenarbeit mit der zuständigen Leitungskraft.



4. Praktische Umsetzung

4.1. Pädagogische Haltung

In unserem Kinderhaus stehen wir an erster und letzter Stelle immer an der Seite der Kinder. Ihre Entwicklung zu unterstützen und gegebenenfalls zu helfen, ist unsere oberste Prämisse. Unsere pädagogische Haltung reflektieren wir regelmäßig in Mitarbeitergesprächen, im ständigen Austausch mit Kollegen oder in Teamsitzungen.

Wir pflegen einen respektvollen Umgang mit den Kindern, geben ihren Gefühlen Raum und gehen flexibel und individuell auf ihre Ideen und Bedürfnisse ein. Wir sind transparent in unseren Regeln, die teils mit den Kindern gemeinsam erarbeitet werden. Diese Regeln werden dann auch konsequent von allen umgesetzt. Grundsätzlich stehen wir den Kindern mit einer herzlichen, positiven Grundhaltung zur Seite.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung, entweder innerhalb oder außerhalb unserer Einrichtung, werden wir alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um diese zu beenden. Um die Anzeichen richtig zu erkennen, Gefährdungen vorzubeugen, Kinder mit ihren Familien zu unterstützen und alle Beteiligten zu begleiten, nutzen wir regelmäßige Fortbildungen, sprechen uns im Team ab und laden die zuständigen, weiterführenden Institutionen zu uns ein. Damit und mit der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts legen wir in schriftlicher Form unseren hohen Anspruch an uns und unsere Einrichtung dar.

4.2. Prävention und praktische Umsetzung

Um die Kinder so effektiv wie möglich zu schützen und ihnen trotzdem den Raum für ihre Entwicklung zu geben, haben wir im Folgenden zusammengefasst, was wir in unserem Haus präventiv im Blick haben. Dabei fällt der Schutz, abhängig von der jeweiligen Altersgruppe unterschiedlich aus. Durch die Entwicklung präventiver Maßnahmen ist es uns möglich, Handlungsräume von möglichen Tätern/innen einzuschränken und uns für dieses Thema zu sensibilisieren.

4.2.1. Prävention bei Personal und Einrichtung

- Raum- und Sachausstattung, die den Sicherheitsstandards entspricht
- Polizeiliches Führungszeugnis wird regelmäßig erneuert
- Fortbildungen zum Thema
- Zusammenarbeit im pädagogischen Team (koordinierte Dokumentation und Beobachtung, um Grenzverletzungen oder gefährdendes Verhalten zu korrigieren
- Sorgfältige Einarbeitung von neuen Kollegen mit Unterstützung des gesamten Teams

4.2.2. Prävention mit Eltern

- Infomaterial von Einrichtungen mitgeben oder auslegen, die entsprechende Hilfe anbieten
- Themenbezogene Elternabende anbieten
- Elterngespräche, in denen auf Herausforderungen mit den Kindern eingegangen wird

- Notruftelefonnummern hängen am Schwarzen Brett aus
- Vermittlung von Gesprächen mit weiterführenden Institutionen, z.B. Familienstützpunkt in Erding
- Grundsätzlich werden die Eltern über die gravierenden Vorkommnisse, wie zum Beispiel Gewaltausbrüche, informiert und in anonymisierter Form auch die Eltern betreffender Kinder. Danach wird ein engmaschiger Austausch mit den Eltern angestrebt, mindestens vierteljährliche Elterngespräche. Bei diesen Elterngesprächen sind mindestens zwei Betreuer anwesend und sie werden protokolliert. Die Protokolle werden von beiden Parteien unterschrieben.
- Wir geben den Eltern Rückmeldung, falls sich nicht mehr genug passende Kleidung in der Kita befindet. Vor allem zum Jahreszeitenwechsel gerät das schnell aus dem Blick.

4.2.3. Prävention mit den Kindern

Bedingt durch die sehr unterschiedliche Reife der Kinder in unserem Haus, fallen auch die präventiven Maßnahmen entsprechend individuell aus. Aber generell gibt es ein paar Punkte, die für alle Kinder gleichermaßen gelten.

- Eine stabile und belastbare Beziehung zu den Kindern hilft ihnen, mit uns über Themen, die sie belasten, zu reden.
- Wir unterstützen sie dabei, ihre Konflikte genau zu benennen und helfen ihnen bei einer gewaltfreien Lösung ihres Problems. Dafür werden auch immer wieder Projekte zum Thema angeboten, die im Alltag weitergeführt werden.
- Ruheinseln oder Raum zum Austoben. Die Beobachtungen, die dabei gemacht werden, helfen dabei, Gefährdungen zu erkennen.
- Falls ein Kind aggressiv reagiert, wird zunächst versucht, das Kind aus der Situation zu nehmen. Dann hat es eine Möglichkeit, sich zu beruhigen.
- Wenn es sehr aggressiv ist, wird darauf geachtet, dass es weder sich selbst, noch andere verletzt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass das Kind kurzfristig von den anderen Kindern getrennt wird oder für kurze Zeit festgehalten wird. In so einem Fall wird Hilfe von Kolleginnen angefordert.
- Lässt sich das Kind nicht beruhigen, werden die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen.
- Kinder im Straßenverkehr begleiten und die Regeln eindeutig klären, z.B. jüngere Kinder gehen auf der von der Straße abgewandten Seite.

4.2.4. Prävention in der Krippe

- Altersgerechter Spielzeug (keine Kleinteile)
- Kindern suchen sich aus, wer sie wickelt (Nein sagen können oder üben)
- Jedes Kind hat seine eigene Wickelbox (Hygiene)
- Genitalbereiche werden beim Namen genannt, damit sie die Sprache dafür lernen
- Kinder werden nicht auf den Bauch oder den Genitalbereich geküsst
- Abwehrhaltungen bei Berührungen werden akzeptiert und im weiteren beobachtet

- Beim Mittagsschlaf wird als Hilfestellung zum Einschlafen nur oberhalb der Decke gestreichelt, die Einschlafhilfen werden im Vorfeld auch von den Eltern erfragt (Stressvermeidung)
- Es sind keine fremden Personen im Schlafrum und jedes Kind hat sein eigenes Bett mit eigenem Kuscheltier/Schnuller/etc. (gesicherter Schutzraum)
- Baden im Sommer:
 - o Jeden Tag frisches Wasser
 - o Schwimmwindeln
 - o Nur mit Sonnenschutz für den Kopf möglich
 - o Die Kinder entscheiden selber, ob sie Baden oder nicht
 - o Nur unter Aufsicht ins Wasser
 - o Badezeiten sind entsprechend angepasst
 - o Wassertemperatur wird beachtet
- Sonnenschutz im Sommer
 - o Jedes Kind hat seine eigene Sonnencreme
 - o Krippenkinder werden vom Personal eingecremt, nach jedem Kind werden die Hände gewaschen
 - o Ohne ausreichenden Sonnenschutz darf das Kind nicht nach draußen
 - o Es wird auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr geachtet
- Insektenstiche
 - o Bei Bienenstichen wird der Stachel entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Der Stich wird gekühlt, bis die Eltern eintreffen.
 - o Bei Wespenstichen wird die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen
 - o Bei Zeckenbissen wird, je nach Einverständnis, die Zecke entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert
 - o Jeder Stich wird in den Notfallunterlagen dokumentiert
 - o Bei Anzeichen von allergischen Reaktionen wird umgehend der Notarzt gerufen
 - o Vor Wald- oder Ausflugstagen werden die Eltern über entsprechend passender Kleidung informiert und gebeten, im Nachhinein nach Zecken und Ähnlichem zu suchen
 - o Kinder, die unpassend gekleidet sind (offene Schuhe), dürfen nicht mit in den Wald oder zum Ausflug
 - o Fallobst im Herbst wird begleitet gepflückt oder eingesammelt, die Kinder auf Wespen aufmerksam gemacht

4.2.5. Prävention im Kindergarten

- Altersgerechter Spielzeug (keine zu kleinen Teile, nichts Scharfes/Spitzes/o.ä.)
- Betreten der Toilettenkabine nur durch päd. Personal nach Aufforderung des Kindes
- Einmalhandschuhe beim Wechseln von Kleidung
- Kleidung wird grundsätzlich in der Toilettenkabine gewechselt
- Kein Berühren im Genitalbereich außerhalb einer Wickelsituation
- Rückzug oder Abwehrhaltungen werden akzeptiert und im Weiteren beobachtet
- Zeit mit dem Tablet ist auf 10 Minuten begrenzt und wer zusieht, darf selber nicht spielen
- Einhängeschilder werden erst ausgehängt, wenn die Kinder die Reife erkennen lassen, mit dieser Freiheit umzugehen, um Gefährdungen zu vermeiden
- Projekt „Meine Gefühle“ unter anderem mit dem Thema „Gute und Schlechte Geheimnisse) in der Vorschule

- Baden im Sommer:
 - o Jeden Tag frisches Wasser
 - o Sie entscheiden selber, ob sie Baden oder nicht
 - o Nur unter Aufsicht ins Wasser
 - o Badezeiten sind entsprechend angepasst
 - o Wassertemperatur wird beachtet
 - o Nur mit Sonnenschutz für den Kopf möglich
 - o Jedes Kind hat sein eigenes Handtuch dabei

- Sonnenschutz im Sommer
 - o Jedes Kind hat seine eigene Sonnencreme
 - o Krippenkinder werden vom Personal eingecremt, nach jedem Kind werden die Hände gewaschen
 - o Ohne ausreichenden Sonnenschutz, darf das Kind nicht nach draußen
 - o Kindergartenkinder cremen sich selbstständig ein, Hilfestellung bei der Dosierung (Rollersticks werden empfohlen)
 - o Ohne ausreichenden Sonnenschutz dürfen die Kinder sich nur im Schatten aufhalten
 - o Es wird auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr geachtet

- Insektenstiche
 - o Bei Bienenstichen wird der Stachel entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Der Stich wird gekühlt, bis die Eltern eintreffen.
 - o Bei Wespenstichen wird die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen
 - o Bei Zeckenbissen wird, je nach Einverständnis, die Zecke entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert
 - o Der Stich wird in den Notfallunterlagen dokumentiert
 - o Bei Anzeichen von allergischen Reaktionen wird umgehend der Notarzt gerufen

- Vor Wald- oder Ausflugstagen werden die Eltern über entsprechend passender Kleidung informiert und gebeten, im Nachhinein nach Zecken und Ähnlichem zu suchen
- Kinder, die unpassend gekleidet sind (offene Schuhe), dürfen nicht mit in den Wald oder zum Ausflug
- Fallobst im Herbst wird begleitet gepflückt oder eingesammelt, die Kinder auf Wespen aufmerksam gemacht

4.2.6. Prävention im Hort

- Die Kinder werden anfangs im Straßenverkehr begleitet, nach eindeutiger Klärung der Regeln dürfen sie den Weg alleine gehen. Dabei werden sie in der ersten Zeit noch beobachtet: Die Aufsichtspflicht liegt auf dem Schulweg bei den Eltern.
- Betreten der Toilettenkabine nur durch päd. Personal nach Aufforderung des Kindes.
- Einmalhandschuhe beim Wechseln von Kleidung
- Kleidung wird grundsätzlich in der Toilettenkabine gewechselt
- Kein Berühren im Genitalbereich
- Einhaltung der Intimzone (ca. eine Armlänge)
- Rückzug oder Abwehrhaltungen werden akzeptiert und im Weiteren beobachtet
- Projekte zum Thema „Selbstbehauptung“, „Gute und Schlechte Geheimnisse“ und ähnliches
- Lärmschutz während der Hausaufgaben, den Kindern werden Kopfhörer zur Verfügung gestellt
- Hausaufgaben im geschützten Raum mit den vertrauten Betreuern

- Baden im Sommer:
 - Jeden Tag frisches Wasser
 - Sie entscheiden selber, ob sie Baden oder nicht
 - Nur unter Aufsicht ins Wasser
 - Badezeiten sind entsprechend angepasst
 - Wassertemperatur wird beachtet
 - Nur mit Sonnenschutz für den Kopf möglich

 - Es wird auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr geachtet

- Sonnenschutz im Sommer
 - Jedes Kind hat seine eigene Sonnencreme
 - Hortkinder cremen sich selbstständig ein, Rollersticks werden wegen der besseren Dosierung empfohlen
 - Ohne ausreichenden Sonnenschutz dürfen die Kinder sich nur im Schatten aufhalten

- Insektenstiche
 - o Bei Bienenstichen wird der Stachel entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Der Stich wird gekühlt, bis die Eltern eintreffen.
 - o Bei Wespenstichen wird die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen
 - o Bei Zeckenbissen wird, je nach Einverständnis, die Zecke entfernt, die Stelle mit einem Kugelschreiber markiert und die Eltern informiert
 - o Der Stich wird in den Notfallunterlagen dokumentiert
 - o Bei Anzeichen von allergischen Reaktionen wird umgehend der Notarzt gerufen
 - o Vor Wald- oder Ausflugstagen werden die Eltern über entsprechend passender Kleidung informiert und gebeten, im Nachhinein nach Zecken und Ähnlichem zu suchen
 - o Kinder, die unpassend gekleidet sind (offene Schuhe), dürfen nicht mit in den Wald oder zum Ausflug
 - o Fallobst im Herbst wird begleitet gepflückt oder eingesammelt, die Kinder auf Wespen aufmerksam gemacht

4.3. Partizipation und Beschwerdemanagement

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil in unserer täglichen Arbeit mit Kindern und fördert die vertrauensvolle Beziehung zwischen päd. Personal und Kindern, zwischen Kindern und Kindern, sowie zwischen päd. Personal und Eltern. Einzelheiten dazu finden Sie in unserer pädagogischen Konzeption. Dies können Sie jederzeit auf unserer Homepage unter: [Wichtiges - Die Strolche Kinderhaus Berglern \(diestrolche-berglern.de\)](http://diestrolche-berglern.de) nachlesen.

Einen hohen Stellenwert nimmt in unserem Kinderhaus das Beschwerdemanagement ein. Eine Übersicht darüber finden Sie ebenfalls in unserem päd. Konzept.

4.4. Qualitätssicherung

Wie bereits in unserem pädagogischen Konzept (Pkt. 11) beschrieben, ist die Qualitätssicherung für unsere Arbeit selbstverständlich.

In Bezug auf das Kinderschutzkonzept bedeutet Qualitätssicherung für uns, das stetige Reflektieren des Kindeswohls in unserer Einrichtung.

Neben den Angaben im pädagogischen Konzept, bedeutet es für unsere Einrichtung die Umsetzung von:

- regelmäßige Überprüfung aller notwendigen Mitarbeiterunterlagen (z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, 1. Hilfe – Zertifikate, ...)
- Aktualisierung der Konzeptionen
- Teilnahme an themenbezogene Fortbildungen und Austausch im Gesamtteam
- Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen mit Eltern und Team
- Überprüfung der Zufriedenheit von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen
- Möglichkeit der Supervision

4.5. Fortbildung

Fort- und Weiterbildung sind zwei der zentralen Präventionsaufgaben, da sie wesentliche Grundlagen für die Haltung und das verbindliche, strukturierte Handeln unserer Mitarbeiter*innen schaffen. Sie tragen dazu bei, das Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Mitarbeiter/-innen zu verbessern und das Thema zu verankern.

Wir haben bereits folgende Fortbildungen zum Kinderschutz besucht:

Alle Kitas brauchen ein Schutzkonzept! „Klarsehen und bewusst Handeln“ Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII in Schule, Hort und Mittagsbetreuung (Sommer 2021)
 Klarsehen und bewusst Handeln: Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII für die KiTa (Herbst 2021)

Aller zwei Jahre wird ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind verpflichtend für alle in der Einrichtung abgehalten.

In einem dreijährigen Projekt zum Thema „Medienkompetenz in der Kita“ wurde ebenfalls zahlreiche Themen besprochen, die den Kinderschutz betreffen und unterstützen.

4.6. Elternarbeit

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es uns wichtig, den Eltern präventive Maßnahmen unseres Kinderhauses zu verdeutlichen und diese gemeinsam mit ihnen umzusetzen. Auch die Kinderrechte und Möglichkeiten der Partizipation werden so transparent gestaltet.

Die Eltern erhalten verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme in unsere Arbeit und somit auch in unser Schutzkonzept.

- Homepage: www.diestrolche-berglern.de
- Auslage im Eingangsbereich
- Ausleihen der verschiedenen Konzeptionen in den jeweiligen Gruppen
- Entwicklungsgespräche und Tür-und-Angelgespräche
- Hospitationen (nur Kindergarten und Hort)

Am ersten Elternabend werden die Eltern über Teile des Schutzkonzeptes informiert. Auch thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, sexuellem Missbrauch, seelischen und körperlichen Misshandlungen, sowie zu Themen körperliche Gewalt oder Mobbing werden von uns organisiert und angeboten.

4.7. Datenschutz/ Schweigepflicht

Die allgemeinen Schutzvorschriften sind selbstverständlich zu beachten. Die Weitergabe von Daten (auch ohne Einwilligung der Eltern) ist dann zulässig bzw. dringend geboten, wenn:

- eine ernsthafte Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen besteht
- die eigenen fachlichen Mittel zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichen oder
- nur durch Einbindung einer anderen Stelle das Kindeswohl gesichert werden kann.

Abgeleitet aus §8a (4) Satz 2 und der Befugnisnorm §4 (3) KKG

4.8. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Vorlage erweitertes Führungszeugnis gem. §30a BZRG i.V.m. § 72a SGB VIII

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich und nebenberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Es ist erforderlich, die Überprüfung bei sämtlichen Beschäftigten vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies umfasst auch z. B. Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal in Einrichtungen, Schreibkräfte etc.

Vor der Einstellung wird von der ausgewählten Person die Vorlage eines **erweiterten FZ** nach & §30a BZRG verlangt.

Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes FZ nach § 30a BZRG vorzulegen.

5. Organisatorisches

5.1. Kooperationen

Wir arbeiten mit dem Jugendamt Erding zusammen. Für unsere Einrichtung steht uns als Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) Frau Wolf zur Seite.
Kontakt Daten 08122/ 8920530

5.2. Telefonnummern

- ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLE: 08122 89205-30
- LANDRATSAMT ERDING FACHBEREICH JUGEND UND FAMILIE: 08122 58-1214
- PSYCHOSOZIALE BERATUNG- UND BEHANDLUNGSSTELLE ERDING: 08122 9998130
- KOKI – NETZWERK FRÜHERE KINDHEIT: 08122/ 581219
- SACHBEARBEITERIN DES ALLG. SOZIALEN DIENSTES 08122/581214

6. Literaturverzeichnis

Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, S.443 – 451, Auflage 10, 2019

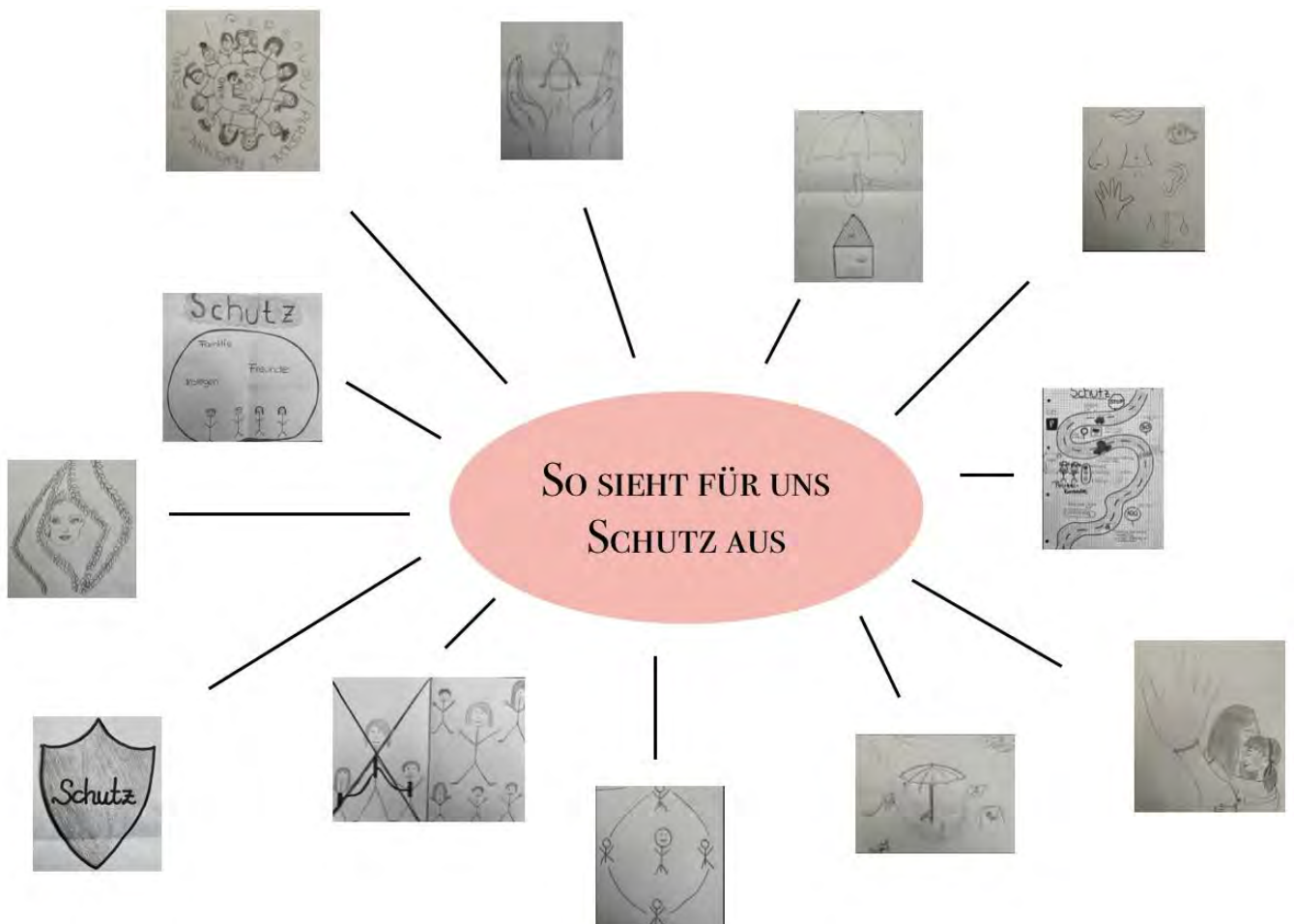
Checkliste Kindeswohlgefährdung (siehe Anhang)

(Die Bilder in unserem Schutzkonzept sind selbst gemalt von Frau Claudia Gerbl)

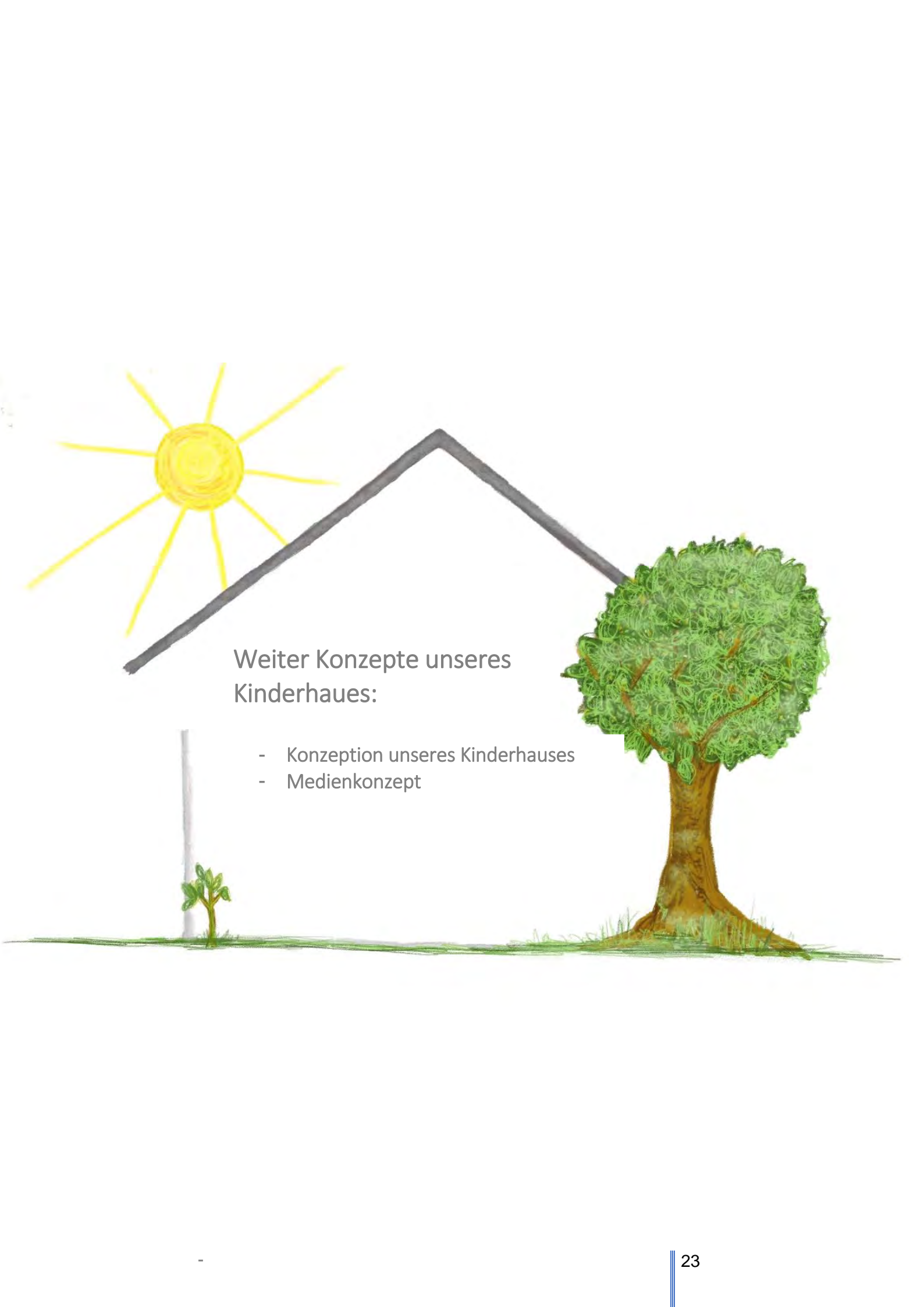
7. Schlusswort

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen Einblick über unser Schutzkonzept vermitteln. Weiterhin werden wir in Fortbildungen und in Teamsitzungen unsere pädagogische Arbeit zum Kinderschutz erweitern und reflektieren, denn das Wohl der Kinder steht für all unsere Mitarbeiter an oberster Stelle. Ihnen als Eltern wollen wir die Sicherheit geben, ihr Kind in gute Hände zu geben.

Ihr Kinderhausteam die Strolche Berglern



Unser Team hat sich mit dem Thema „Schutz“ auseinandergesetzt und dies verbildlicht.



Weiter Konzepte unseres
Kinderhauses:

- Konzeption unseres Kinderhauses
- Medienkonzept